

Leistungsumschreibung

des Gemeindezweckverbandes SPITEX Thurgau Nordwest

im Auftrag der politischen Gemeinden

Basadingen-Schlattingen
Diessenhofen
Mammern
Schlatt
Steckborn

Gültig ab 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	Seite 2
2. Leistungsziele	Seite 2
3. Zielgruppen	Seite 3
4. Leistungsangebot	Seite 3
4.1. Dienstleistungsangebot	
4.1.1. Kerndienstleistungen	
4.1.2. Zusatzdienstleistungen	
4.2. Gemeinwirtschaftliche Leistungen	
4.2.1. Gemeinwirtschaftliche Grundleistungen	
4.2.2. Gemeinwirtschaftliche Zusatzleistungen	
5. Qualitätssicherung / Wirtschaftlichkeit / Koordination	Seite 4
6. Personal	Seite 4
7. Finanzierung der Spitexorganisation	Seite 5
7.1. Beiträge der Gemeinde	
7.1.1. Abgeltung für gemeinwirtschaftliche Leistungen	
7.1.2. Beitrag für die erbrachten Leistungen	
7.1.3. Auszahlungsmodus	
7.2. Tarife für Dienstleistungen	
7.2.1. Kerndienstleistungen	
7.2.2. Zusatzdienstleistungen	
8. Reporting / Controlling	Seite 9
9. Zusammenarbeit und gegenseitige Information	Seite 9
10. Vertragsdauer	Seite 10
11. Weitere Bestimmungen	Seite 10
Anhang	Seite 10

Leistungsumschreibung

Des Gemeindezweckverbandes SPITEX Thurgau Nordwest

Im Auftrag der politischen Gemeinden, Basadingen-Schlattingen, Diessenhofen, Mammern, Schlatt und Steckborn

In der Absicht, eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause zu gewährleisten, namentlich für:

- Behinderte, kranke, verunfallte, rekonvaleszente, betagte und sterbende Menschen jeden Alters.
- Menschen, die in einer physischen, psychischen und/oder sozialen Krisen- oder Risikosituation stehen.
- Frauen vor und nach der Geburt eines Kindes.
- Familien, Angehörige und weitere helfende Menschen in Bezug auf die oben genannten Leistungsempfänger.

übertragen die Verbandsgemeinden mit dieser Leistungsumschreibung die Hilfe und Pflege zu Hause an die Spitexorganisation Thurgau Nordwest.

Das Einzugsgebiet umfasst: Basadingen-Schlattingen, Diessenhofen, Mammern, Schlatt und Steckborn

1. Grundlagen

Rechtliche Grundlagen:

- Krankenversicherungsgesetz KVG samt dazugehörigen Verordnungen, insbesondere Art. 51 KVV und Art. 7 ff KLV, Neuordnung der Pflegefinanzierung, in Kraft ab 1.1.2011
- Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau samt zugehörigen Verordnungen, insbesondere § 7, 24 und 31 Gesundheitsgesetz und § 51 Verordnung über die Berufe des Gesundheitswesens
- Gesetz über die Krankenversicherung TG KVG, insbesondere § 22 – 27, samt zugehöriger Verordnung
- Spitex-Weisungen des Kantons Thurgau, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2014

Weitere inhaltliche Grundlagen:

- Vereinbarung zwischen Spitex Verband Thurgau und Pro Senectute Thurgau betreffend Zusammenarbeit, Stand 12.12.2008
- Grundlagenpapier «Fokussierung von Hauswirtschaft und Sozialbetreuung», Stand 3.5.2018
- Leitbild der SPITEX Thurgau Nordwest

2. Leistungsziele

Die Spitexorganisation stellt im Auftrag der Verbandsgemeinden die umfassende Versorgung der Bevölkerung des Einzugsgebietes mit Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause sicher. Sie kann Leistungen selbst erbringen, mit anderen Spitexorganisationen zusammenarbeiten oder ausgewiesene Dritte damit beauftragen. Werden Leistungen nicht selbst erbracht, sind die Schnittstellen schriftlich zu klären.

Mit ihren Dienstleistungen soll die Spitexorganisation

- das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die auf Hilfe und Betreuung, Pflege und Beratung angewiesen sind, ermöglichen, unterstützen und fördern, wenn es medizinisch, pflegerisch, sozial und wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar ist.
- betreuende und pflegende Angehörige beraten und unterstützen.
- Anlauf- und Koordinationsstelle für die Hilfe und Pflege zu Hause sein.

Sie ermöglicht damit, dass hilfe- und pflegebedürftige Einwohnerinnen und Einwohner so lange wie möglich in ihrer angestammten Umgebung bleiben können, verzögert mit ihren Dienstleistungen den Eintritt in eine stationäre Institution und verkürzt Spitalaufenthalte.

Sie vernetzt sich mit den Partnern im Gesundheitswesen für eine optimale Leistungserbringung.

Sie verfügt über eine für alle betriebseigenen Dienste verbindliche Klientendokumentation.

Die Spitexorganisation berät die Bevölkerung in Gesundheitsfragen, sie berät und unterstützt pflegende Angehörige, Nachbarn, Freunde usw.

Sie arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung und Prävention mit.

3. Zielgruppen

Anspruch auf Spitexdienstleistungen haben alle Einwohnerinnen und Einwohner im Einzugsgebiet sowie Personen, die sich als Gäste vorübergehend im Einzugsgebiet aufhalten (Service Public).

Die Dienstleistungen orientieren sich am ausgewiesenen notwendigen Bedarf sowie an den Zielen und Möglichkeiten der Spitex.

4. Leistungsangebot

4.1. Dienstleistungsangebot

Die Spitexorganisation erbringt – gegen Verrechnung an den Leistungsbezüger - folgende Dienstleistungen bzw. stellt sie sicher:

4.1.1. Kerndienstleistungen

- Im Bereich **Pflege zu Hause**:
 - Pflichtleistungen gemäss § 22 und § 27 TG KVG inkl.
 - Palliative Care gemäss § 31 Gesundheitsgesetz
 - Akut- und Übergangspflegegemäss den Spitex-Weisungen des Kantons Thurgau.
- Im Bereich **Hilfe zu Hause** gemäss § 22 und § 27 TG KVG (Nichtpflichtleistungen KVG)
 - Hauswirtschaftliche Leistungen und Betreuung inkl.
 - Entlastungsdienst für pflegende und betreuende Angehörige
 - Mahlzeitendienst (delegiert in der Zuständigkeit Gemeinden an externe Organisationen)gemäss den Spitex-Weisungen des Kantons Thurgau.

4.1.2. Zusatzdienstleistungen

Zusätzlich erbringt die Spitexorganisation folgende Dienstleistungen

- Hauswirtschaftliche Leistungen ausserhalb § 22 TG KVG (zu kostendeckenden Tarifen)
- Pikettdienst
- Totenpflege auf expliziten Wunsch der Gemeinden

4.2. Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Gemeinwirtschaftliche Leistungen sind Leistungen, die im öffentlichen Interesse erbracht werden, die jedoch nicht einem bestimmten Klienten zugeordnet und verrechnet werden können.

4.2.1. Gemeinwirtschaftliche Grundleistungen

Zu den von der Spitexorganisation zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Grundleistungen gehören folgende Leistungen:

- **Sicherstellung des Service Public**
 - Versorgungspflicht für sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner des Einzugsgebietes
 - Annahme aller Aufträge und Erbringung der erforderlichen Leistung selbst oder in Zusammenarbeit mit geeignetem Partner (im Sinne Aufnahme- und Behandlungspflicht) im Rahmen der

- vom Spitex Verband Thurgau empfohlenen allgemeinen Geschäftsbedingungen
 - Allgemeine Erreichbarkeit und Zugänglichkeit
 - Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen (gemäss Spitex-Weisungen)
 - Information über das bestehende Spitex-Angebot, Öffentlichkeitsarbeit
 - Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden
 - Gesundheitsförderung in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
 - Fachliche Beratung der Gemeindebehörde, Mitarbeit in Projekt- und Arbeitsgruppen der Gemeinde
- **Sicherstellung einer bedarfsgerechten Koordination**
 - Vermittlung der Leistungen die nicht selbst erbracht werden können
 - Fallbezogene Koordination der verschiedenen Dienstleistungen (Case Management)
 - **Leistungen als Ausbildungsbetrieb**
 - Im Rahmen der Möglichkeiten sind Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.

4.2.2. Gemeinwirtschaftliche Zusatzleistungen

Zusätzlich werden folgende gemeinwirtschaftliche Leistungen – gegen entsprechende Abgeltung durch die Gemeinden – vereinbart:

- Ausdehnung der ordentlichen Einsatzzeiten bis 23.00 Uhr

5. Qualitätssicherung/Wirtschaftlichkeit/Koordination

Die Spitexorganisation:

- erbringt ihre Dienstleistungen aufgrund einer Bedarfsabklärung mit dem anerkannten, vom Kanton vorgegebenen Bedarfsabklärungsinstrument interRAI HC_{Schweiz} (§ 41 TG KVV). Die Hilfe- und Pflegeplanung mit Einbezug der zu pflegenden oder zu betreuenden Personen und ihres Umfeldes ist dabei ein integrierender Bestandteil.
- betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung. Sie hat an den allgemein anerkannten Massnahmen zur Qualitätssicherung gemäss Art. 77 KVV teilzunehmen sowie die entsprechenden Vorgaben des Spitex Verbandes Thurgau umzusetzen.
- arbeitet mit anderen Leistungserbringern (z.B. weitere Spitexorganisationen, Krebsliga, Lungenliga, psychiatrische Dienste usw.) zusammen.
- koordiniert ihre Dienstleistungen mit den Hausärzten und Hausärztinnen, den weiteren im Gesundheits- und Sozialwesen tätigen Diensten sowie mit den stationären und ambulanten Institutionen.
- verfügt betreffend ihren Leistungen über aussagekräftige betriebswirtschaftliche Kennziffern. Insbesondere wird eine Kostenrechnung gemäss den Vorgaben des Gesetzes über die Krankenversicherung bzw. des DFS geführt. Sie beteiligt sich an den kantonalen und schweizerischen Erhebungen.
- im Übrigen gelten die Qualitätsvorgaben gemäss Spitex-Weisungen des Kantons Thurgau.

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat Der Betrieb unternehmerische Freiheit und trägt die Verantwortung. Der Betrieb verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

6. Personal

Die Spitexorganisation stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an. Sie orientiert sich an den Empfehlungen zu den Anstellungsbedingungen des Spitex Verbandes Thurgau. Auf Verlangen stellt die Spitexorganisation den Verbandsgemeinde die Liste des Personals zur Verfügung. Sie gewährt dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Bezüglich Qualifikation und Stellenumfang gelten die Spitex-Weisungen des Kantons Thurgau. Der Personaletat richtet sich nach dem Tätigkeitsbereich der Organisation. Dabei sind administrative und qualitätssichernde Aufgaben ebenfalls angemessen zu berücksichtigen.

7. Finanzierung der Spitexorganisation

Die Einnahmen der Spitexorganisation setzen sich zusammen aus:

- Erträgen aus den Dienstleistungen
- Gesetzlichen Beiträgen der Krankenversicherer
- Gesetzlichem Eigenanteil der Leistungsbezüger
- **Beiträgen der Verbandsgemeinden** gemäss dieser Leistungsbeschreibung
 - Abgeltung für gemeinwirtschaftliche Leistungen
 - Beiträge an die erbrachten Leistungen
- Gönnerbeiträgen
- Spenden, Legaten sowie freiwilligen Beiträgen von anderen Körperschaften

7.1. Beiträge der Verbandsgemeinden

Grundsätze:

- Die **Spitexorganisation** ist ein Non-Profit-Unternehmen. Sie soll keinen Gewinn machen, der über die benötigten betriebsnotwendigen Reserven hinausgeht.
- Die Ansätze in dieser Leistungsvereinbarung sind deshalb bei Bedarf so anzupassen, dass sie die Bildung von betriebsnotwendigen Reserven ermöglichen bzw. dass darüber wesentlich hinausgehende Reserven abgebaut werden.
- Die Spitexorganisation schafft gegenüber der Gemeinde vollständige Kostentransparenz.

Dazu gehören:

- Saubere Leistungserfassung und Kostenrechnung
 - Allfällige Sachleistungen der Gemeinde zugunsten der Spitexorganisation sind zu beziffern und verrechnen
 - Einblick in Jahresrechnung, Kostenrechnung und Betriebsvergleiche.
- Die **Verbandsgemeinden** sorgen dafür, dass die Spitexorganisation ihre Leistungsziele erfüllen kann. Sie erbringen zur Abgeltung der Leistungen der Spitexorganisation **nachstehende finanzielle Leistungen**.
 - Die Verbandsgemeinden leisten **à conto-Zahlungen**, um jederzeit die für den Betrieb der Spitexorganisation **erforderliche Liquidität** sicherzustellen.

7.1.1 Abgeltung für gemeinwirtschaftliche Leistungen

- **Für die gemeinwirtschaftlichen Grundleistungen** (gemäss Ziffer 4.2.1)
 - **Sicherstellung der Grundversorgung** (Service Public) **Fr. 10.-- /Ew.**
 - Zusatzaufwand zur **Sicherstellung einer bedarfsgerechten Koordination:**
Abgeltung des zusätzlichen, nicht verrechenbaren Aufwandes für Koordination/
Case Management: **Fr. 8.-- /Std.**
pro verrechnete Stunde Bedarfsabklärung/ Beratung und Untersuchung/Behandlungspflege und Grundpflege)
 - **Leistungen als Ausbildungsbetrieb**
Pro Lehrstelle FaGe **Fr. 20'000.-- /Jahr**

Ausbildungsplätze, die nicht das ganze Jahr besetzt sind, werden pro rata (halber Betrag pro Semester) angerechnet.

Die Höhe der Abgeltung berücksichtigt einerseits die Lohnkosten und den – gegenüber anderen Ausbildungen höheren – Betreuungsaufwand der Lernenden sowie andererseits die Tatsache, dass in der ambulanten Pflege aufgrund der erforderlichen Selbständigkeit Lernende praktisch keine produktiven (verrechenbare) Leistungen erbringen können.

• **Für gemeinwirtschaftliche Zusatzleistungen** (gemäss Ziffer 4.2.2)

- Ausdehnung der ordentlichen Einsatzzeiten bis
Fr. 1.- / Ew. pro Stunde Verlängerung =

23.00 Uhr
Fr. 4.00/Ew.

Für die Berechnung der Pflegetarife (Abschnitt 7.2.1) ergibt sich daraus - umgelegt pro verrechnete Stunde Pflege - folgende Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen:

Abgeltung der Leistungen zur Sicherstellung der Grundversorgung (**Basis: Zahlen Vorjahr**):

Versorgte Einwohner im gesamten Einzugsgebiet **12'052 Ew.**

Einwohnerabhängige Abgeltung Fr. 10.--/Ew. **Fr. 120'520.--**

Ergibt umgelegt auf **verrechnete Stunde Pflege: 16'065 Std.** **Fr. 7.50/Std.**

Abgeltung der Leistungen als Ausbildungsbetrieb (Basis: Ausbildungsleistungen laufendes Jahr):

Abgeltung für **1.5** Lehrstellen FAGE **Fr. 30'000.--**

Ergibt umgelegt auf **verrechnete Stunde Pflege: 16'065 Std.** **Fr. 1.86/Std.**

Abgeltung gemeinwirtschaftliche Zusatzleistungen (Ausdehnung ordentliche Einsatzzeiten um 4 Std.):

Einwohnerabhängige AbgeltungFr. **4.--/Ew.**
Fr. 42'208.--

Ergibt umgelegt auf **verrechnete Stunde Pflege: 16'065 Std.** **Fr. 3.--/Std.**

Abgeltung pro verrechnete Stunde	Bedarfsabklärung/ Beratung	Untersuchung/ Behandlung	Grundpflege
Für Sicherstellung Grundversorgung	7.50	7.50	7.50
Für Sicherstellung bedarfsgerechte Koordination	8.--	8.--	8.--
Für Leistungen als Ausbildungsbetrieb	1.86	1.86	1.86
Für gemeinwirtschaftliche Zusatzleistungen	3.--	3.--	3.--
Total Abgeltung für gemeinwirt- schaftliche Leistungen	20.36	20.36	20.36

7.1.2 Beiträge an die erbrachten Leistungen

• Langzeitpflege: Beiträge zur Restfinanzierung:

Die Verbandsgemeinden übernehmen die Restfinanzierung gemäss § 25 Abs. 1 TG KVG für die erbrachten Pflegeleistungen gemäss folgender Berechnung:

Kosten / Beitrag pro verrechnete Stunde	Bedarfsabklärung/ Beratung	Untersuchung/ Behandlung	Grundpflege
Vereinbarter Tarif 2021 (gemäss Berechnung unter 7.2.1)	90.74	86.07	80.50
./ Beitrag der Krankenversicherer gemäss Art. 7a KLV	76.90	63.00	52.60
./ Eigenanteil der Klienten (10 %, bis max. 15.35 pro Tag gemäss § 26 TG KVG)	7.69	6.30	5.26
Beitrag der Gemeinde für Leistungen im Jahre 2021	6.15	16.77	22.64
a) bis zum max. kumulierten Eigenanteil von 15.35 pro Tag			
b) ab kumuliertem Eigenanteil von 15.35 pro Tag	Kumulierte vereinbarte Tarife pro Tag ./ Beitrag der Krankenversicherung Art. 7a KLV ./ max. Eigenanteil von 15.35 pro Tag Resultierender Gemeindebeitrag pro Tag		

Der **Beitrag** an die Pflegeleistungen in den **folgenden Jahren** verändert sich entsprechend der Veränderung des vereinbarten Tarifs (Berechnung gemäss Ziffer 7.2.1.).

• Akut- und Übergangspflege

Den Kostenanteil der öffentlichen Hand an den Leistungen der Akut- und Übergangspflege trägt gemäss § 24 TG KVG bzw. Art 25a Abs. 2 KVG der Kanton. Die Verbandsgemeinden erbringen dafür keine finanziellen Leistungen.

• Beitrag an hauswirtschaftliche Leistungen und Betreuung

Minimalbeitrag gemäss § 27 Abs.2 TG KVG: 24 % der ausgewiesenen Lohnkosten

Vollkosten von Fr. 70.21 pro hauswirtschaftliche Stunde im Vorjahr (26.39%)

Beitrag pro verrechnete Stunde 2021:

Fr. 18.52/Std.

Tarife für hauswirtschaftliche Leistungen **Gönner Fr. 34.-- / Nicht-Gönner Fr. 42.-- pro Stunde**

• Beitrag an Entlastungsdienst

Übernahme des Gemeindebeitrages (einkommensabhängiger Tarif) gemäss Rahmen-Vereinbarung zwischen dem Spitex Verband Thurgau und dem Entlastungsdienst SRK Thurgau bzw. Pro Infirmis Thurgau. (Vereinbarung im Anhang)

(Minimalbeitrag gemäss § 27 Abs. 3 TG KVG: durchschnittlich mind. Fr. 15.-- /Std., max. 48 Std. pro Monat, gemäss TG KVV)

7.1.3 Zahlungsmodus

Die in dieser Leistungsvereinbarung genannten Tarife, die verrechneten Stunden des Vorjahres und die aktuellsten Einwohnerzahlen (Stichtag 1. Jan.) bilden die Grundlage für die provisorische Berechnung der Gemeindebeiträge, die in einer Excel-Tabelle berechnet werden.

Für die Zahlungen wird folgendes Vorgehen vereinbart:

- 1. **à conto-Zahlung**: 50% des errechneten Betrages bis zum 15. Januar
- 2. **à conto-Zahlung**: 50% des errechneten Betrages im Juli
- Schlussrechnung nach Genehmigung der Rechnung durch die Delegiertenversammlung Ende April

7.2. Tarife für Dienstleistungen

7.2.1 Kerndienstleistungen

- **Pflegeleistungen**

Gemäss § 25 TG KVG ist zwischen der Gemeinde und der Spitexorganisation der **Tarif** für die **Pflegeleistungen** gemäss Krankenpflege-Leistungs-Verordnung Art. 7 ff KLV zu vereinbaren. Der Tarif dient als Grundlage für die Berechnung der von der Gemeinde zu finanzierenden Restkosten für die erbrachten Pflegeleistungen sämtlicher Leistungserbringer.

Die Festlegung der Pflorgetarife hat nach betriebswirtschaftlichen Kriterien unter Berücksichtigung der von der Spitexorganisation ausgewiesenen anrechenbaren Kosten zu erfolgen.

Für das **Jahr 2021** werden folgende **Pflorgetarife** vereinbart:

Kosten / Beitrag pro verrechnete Stunde	Bedarfsabklärung / Beratung	Untersuchung / Behandlung	Grundpflege
Vollkosten gemäss Kostenrechnung 2019 ¹	111.10	106.43	100.86
./. als gemeinwirtschaftliche Leistung abgegolten ²	20.36	20.36	20.36
Anrechenbare Kosten, Basis 2019	90.74	86.07	80.50
Anrechenbare Kosten Basis 2019³ + 0% = vereinbarter Tarif 2021 gemäss § 25 Abs. 1 TG KVG	90.74	86.07	80.50

¹ Ausgewiesene Kosten gemäss der dem Spitex Verband Thurgau eingereichten plausibilisierten Kostenrechnung der Spitexorganisation für das Jahr 2019.

² Abgeltung für gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäss den Ansätzen unter Ziffer 7.1.1, umgerechnet auf die verrechnete Stunde

³ Mögliche Erhöhung der anrechenbaren Kosten Basis 2021 gegenüber dem Ausgangswert für 2019 zur Berücksichtigung von seither gestiegenen bzw. steigenden (Personal-)Kosten. Empfehlung für die Entwicklung 2019-2021: Erhöhung X%

Tarif 2021 = Anrechenbare Kosten 2019 + X%

Die **Tarife für die folgenden Jahre** werden auf analoge Weise errechnet, ausgehend von den in den Kostenrechnungen ausgewiesenen Vollkosten für das letzte abgeschlossene Jahr. Allfällige gemeinsame Empfehlungen des Spitex Verbandes Thurgau und des VTG zur Berechnung der Abgeltung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen sowie zum Prozentsatz allfälliger Erhöhungen zur Berücksichtigung nachweislich gestiegener (Personal-)Kosten werden dabei berücksichtigt.

Die Spitexorganisation stellt der Gemeinde die Berechnung des Tarifs für das kommende Jahr unter Beilage des Ergebnisses der Kostenrechnung jeweils bis **zum 30. Juni** zu.

- **Akut- und Übergangspflege**

Für die **Akut- und Übergangspflege** gelten die zwischen dem Spitex Verband Thurgau und dem Verband der Krankenversicherer Tarifsuisse AG sowie den weiteren nicht dem Verband angeschlossenen Versicherern vereinbarten Tarife.

- **Entlastungsdienst**

Für **Leistungen des Entlastungsdienstes** des SRK Thurgau bzw. Pro Infirmis Thurgau gelten die in den entsprechenden Rahmen-Vereinbarungen mit dem Spitex Verband vereinbarten Tarife. (Vereinbarungen im Anhang)

- **Hauswirtschaftliche Leistungen, andere Leistungen**

Für die **übrigen Leistungen**, (z.B. hauswirtschaftliche Leistungen), legt die Auftragnehmerin in Zusammenarbeit mit den Delegierten die Tarife fest.

7.2.2 Zusatzdienstleistungen

Für die Zusatzdienstleistungen werden die folgenden Tarife festgelegt. Kostenträger steht in Klammer.

- Pikettdienst (Gemeinden gemäss Empfehlung des kantonalen Spitexverbandes)
- Hauswirtschaftliche Leistungen ausserhalb § 22 und § 27 kantonales KVG (Klienten, Fr. 50.00/Std.)
- Totenpflege (Gemeinden Fr. 95.00/Std.)

8. Reporting / Controlling

Die Spitexorganisation:

- überprüft die fachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Leistungsziele durch ein zweckmässiges, internes Reporting und Controlling in periodischen Abständen.
- erstellt einen Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung und Bilanz) und legt jeweils für das kommende Jahr die betrieblichen Jahresziele und das Budget fest.
- erstellt eine Kostenrechnung nach den Vorgaben des Kantons
- stellt den Gemeinden, auf Anfrage, die Angaben gemäss § 44b Abs. 1 Ziffer 3 TG KVV bis 31.1. des Folgejahres zur Verfügung.
- stellt den Delegierten den Jahresbericht zur Verfügung.
- bespricht mit ihr die Kostenrechnung, die Jahresziele und das Budget.

Die Delegierten überprüfen im Auftrag der Verbandsgemeinden die Erfüllung der Ziele aufgrund der Leistungsumschreibung.

9. Zusammenarbeit und gegenseitige Information

Die Verbandsgemeinden und der Gemeindezweckverband verstehen sich als Partner, die eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben. Sie stellen die dazu nötige gegenseitige Information sicher.

Die Auftraggeberinnen unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Auftragnehmerin bei der Erfüllung der Leistungsziele, insbesondere durch politische Interessenvertretung oder finanzielle Beiträge an spitexrelevante Projekte.

Bezüglich der regelmässig wiederkehrenden Elemente der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs definieren die beiden Partner folgenden standardisierten Ablauf:

Ende April:	Reporting und Controlling der Leistungsvereinbarung Vorjahr Abnahme der Jahresrechnung durch die Delegiertenversammlung
Mitte November:	Einsicht, Budget und Tarife des Folgejahres durch die Delegierten.

Der Versand einer Nachrechnung erfolgt erst, nachdem die Jahresrechnung in der Betriebskommission besprochen, die Rechnungsrevisoren der Delegiertenversammlung die Annahme der Rechnung empfohlen und die Delegiertenversammlung die Rechnung verabschiedet wurde. Nachrechnungen belasten also die Gemeinderechnungen des laufenden Jahres.

10. Vertragsdauer

Diese Leistungsumschreibung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie ersetzt die Leistungsumschreibung vom 1. Januar 2020.

11. Weitere Bestimmungen

Diese Leistungsumschreibung setzt die Vorgaben der auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzten neuen Pflegefinanzierung des Bundes sowie der kantonalen Anschlussgesetzgebung um. Die Parteien verpflichten sich, allfällige Änderungen in den gesetzlichen Vorgaben nach den gemeinsamen Empfehlungen von Spitex Verband Thurgau und VTG in die Vereinbarung einfließen zu lassen.

Genehmigt von der Betriebskommission am

Der Präsident

Die Vize-Präsidentin

Roger Forrer

Marianna Frei

Anhang:

- Spitex-Weisungen des Kantons Thurgau, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2014 Vereinbarungen des Spitex Verbandes Thurgau mit dem SRK Thurgau vom 3. September 2015 sowie mit Pro Infirmis Thurgau vom 23. September 2015

In der männlichen Bezeichnung ist die weibliche Form jeweils mitgemeint und umgekehrt.